

Herzlich Willkommen

Informationsveranstaltung zur Umsetzung der
Grundsteuerreform
in Brandenburg



Alle Informationen auf einen Blick

www.grundsteuer.brandenburg.de

Faltblätter



1 von 4

Informationen für Grundstückseigentümer

Unbebaute und bebaute Grundstücke, Wohnungseigentum, Erbbaurecht

Reform der Grundsteuer

Die Finanzämter bewerten ab 1. Juli 2022 alle Grundstücke in Deutschland. Diese Neubewertung ist erforderlich, damit Städte und Gemeinden ab 2025 die Grundsteuer nach aktuellen Wertverhältnissen berechnen können.

Was Sie als Bürgerinnen und Bürger mit **Grundbesitz im Land Brandenburg** wissen müssen, haben wir Ihnen auf diesen Seiten zusammengestellt:

- Grundstücks- und Wohnungseigentum
- Land- und Forstwirtschaft

Navigation

- Grundsteuer
- Unbebaute und bebaute Grundstücke, Wohnungseigentum, Erbbaurecht
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Informationen für Kommunen
- Steuerberatende Berufe
- Informationsveranstaltungen
- Publikationen zur Grundsteuer

Noch Fragen?

Unbebaute und bebaute Grundstücke, Wohnungseigentum, Erbbaurecht

Was muss ich als Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer wissen? [Weiterlesen...](#)

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Hier finden Sie Informationen für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. [Weiterlesen...](#)



Warum eine neue Grundsteuer?

Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2018:

- die Einheitswerte und Ersatzwirtschaftswerte, die die Kommunen aktuell zur Berechnung der Grundsteuer verwenden, sind zu alt
- sämtliche Grundstücke in Deutschland müssen neu bewertet werden

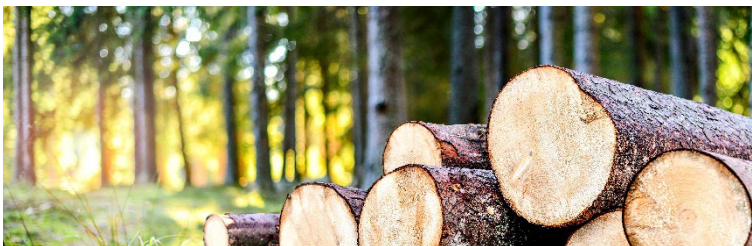
Grundsteuer-Reformgesetz 2019:

- bis Ende 2024 gilt das bisherige Recht, ab 2025 gibt es neue Regelungen

Wen und was betrifft die Grundsteuerreform?

Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigte

Betriebe der Land- und
Forstwirtschaft



unbebaute oder bebaute Grundstücke/
Eigentumswohnungen



Stichtag 01.01.2022

Wen betrifft die Grundsteuerreform?

1. Unbebaute und bebaute Grundstücke

Eigentümerinnen,
Eigentümer,
Erbbauberechtigte

Nicht betroffen:

- Erbbauverpflichtete
- Eigentümer/-innen und Nutzer/-innen von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (v.a. Gartenlauben und Garagen)

2. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Eigentümerinnen,
Eigentümer

Nicht betroffen:

- Pächterinnen und Pächter
- Wechsel von Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung

Was müssen Eigentümerinnen und Eigentümer tun?

- Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung an das zuständige Finanzamt im Zeitraum **01.07. bis 31.10.2022**
- im Mai und Juni versenden die Finanzämter Schreiben mit Informations- und Unterstützungsangeboten → **Aktenzeichen**
- grds. elektronische Übermittlung der Grundsteuerwerterklärung
- Keine Unterlagen oder Belege beifügen; nur auf Aufforderung

Elektronische Übermittlung der Grundsteuerwerterklärung

- Elektronische Datenübermittlung, nicht per E-Mail
- Steuerverwaltung bietet die Übermittlung über „MeinELSTER“ an ([elster.de](https://www.elster.de))
 - wer bereits ein Benutzerkonto hat, kann dieses für die Grundsteuerwerterklärung nutzen und auch für Angehörige übermitteln
 - wer noch kein Benutzerkonto hat, kann dies jetzt schon anlegen; die Finanzämter bieten Unterstützung bei der Registrierung an
- Wer keinen Zugang zu elektronischen Medien hat, darf die Grundsteuerwerterklärung auch auf Papiervordrucken abgeben
 - ab 20. Juni 2022 in den Finanzämtern erhältlich

Welche Angaben werden für die Erklärung benötigt?

abhängig von der Art der Nutzung des Grundstücks



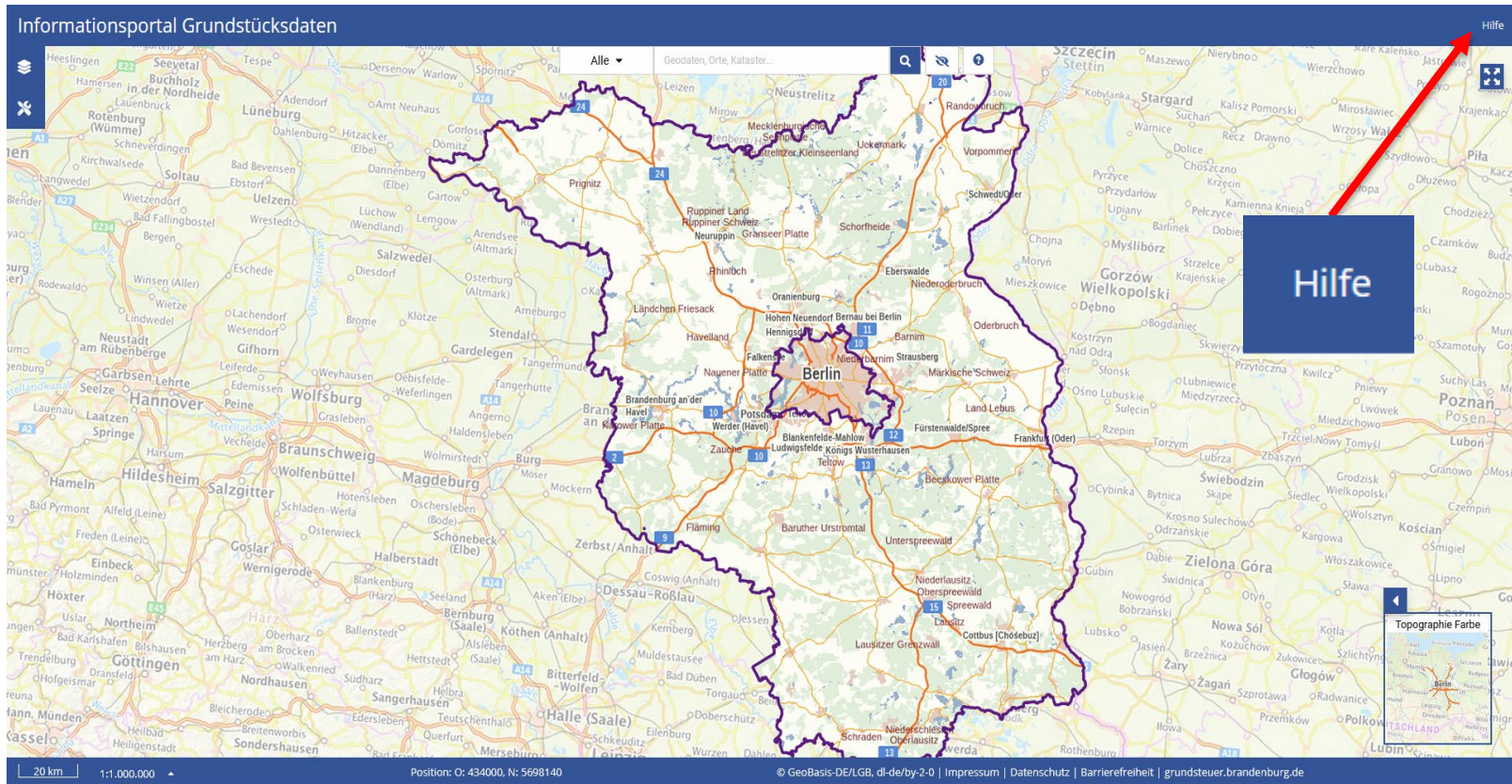
Checklisten auf
der Website

Grundsätzlich:

- Persönliche Angaben zu den Eigentümerinnen und Eigentümern
- Aktenzeichen
 - oben links auf dem Informationsschreiben oder auf alten Bescheiden
 - Alternative: Nachfrage bei der Hotline
- Angaben zum Grundstück
 - Informationsportal Grundstücksdaten

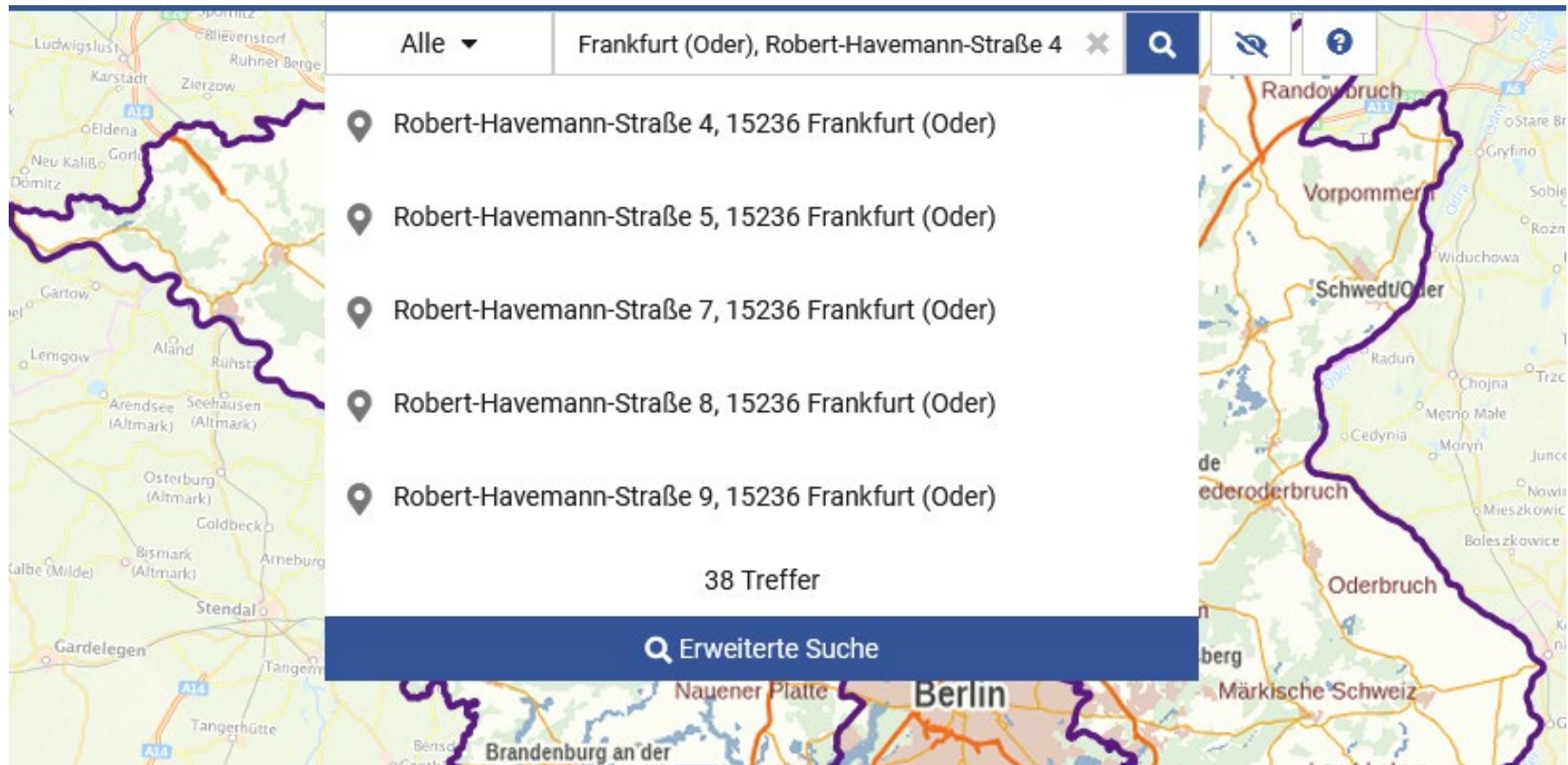
Ab 20.06.2022 detaillierte
Ausfüllanleitungen
auf der Website
und in den Finanzämtern

Informationsportal Grundstücksdaten



- Link und Benutzungsanleitung auf der Website
- Auskünfte zu Grundstücksdaten erteilt bei Bedarf auch die Hotline

Suche nach Adresse



Alle ▾ Frankfurt (Oder), Robert-Havemann-Straße 4 🔍

- 📍 Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)
- 📍 Robert-Havemann-Straße 5, 15236 Frankfurt (Oder)
- 📍 Robert-Havemann-Straße 7, 15236 Frankfurt (Oder)
- 📍 Robert-Havemann-Straße 8, 15236 Frankfurt (Oder)
- 📍 Robert-Havemann-Straße 9, 15236 Frankfurt (Oder)

38 Treffer

🔍 Erweiterte Suche

Suche nach Katasterangaben (Flurstück)

Alle Frankfurt, Flurstück 56, Flur 70

- Flurstück 56, Flur 70, Gemarkung Frankfurt (Oder) (120401) gültig
- Flurstück 56, Flur 50, Gemarkung Frankfurt (Oder) (120401) gültig
- Flurstück 56, Flur 60, Gemarkung Frankfurt (Oder) (120401) gültig
- Flurstück 56, Flur 72, Gemarkung Frankfurt (Oder) (120401) gültig
- Flurstück 56, Flur 73, Gemarkung Frankfurt (Oder) (120401) gültig

1917 Treffer

Erweiterte Suche

Anzeige und Ausdruck der Detailinformationen zu **jedem einzelnen** Flurstück als Datei

Informationsportal Grundstücksdaten

Alle Frankfurt Oder, Robert-Havemannstraße 4

Hilfe

Flurstücke + Gebäude 1 / 1

Informationen

Flurstücksinformationen	Flurstück 56 Flur 070 Gemarkung Frankfurt (Oder)
Lagezugehörigkeit	Robert-Havemann-Straße 4 Gemeinde: Frankfurt (Oder) Landkreis: Frankfurt (Oder)

[Link zur Anzeige Grundsteuer-Informationen \(BRW + EMZ\)](#)

Position: O: 468170.50, N: 5797890.28

© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 | Impressum | Datenschutz | Barrierefreiheit | grundsteuer.brandenburg.de

Anzeige und Ausdruck der Detailinformationen zu **jedem einzelnen** Flurstück als Datei



LAND
BRANDENBURG

Informationsportal Grundstücksdaten

Detailinformation zum Flurstück
zum Stichtag 1. Januar 2022

Internet: www.grundsteuer.brandenburg.de

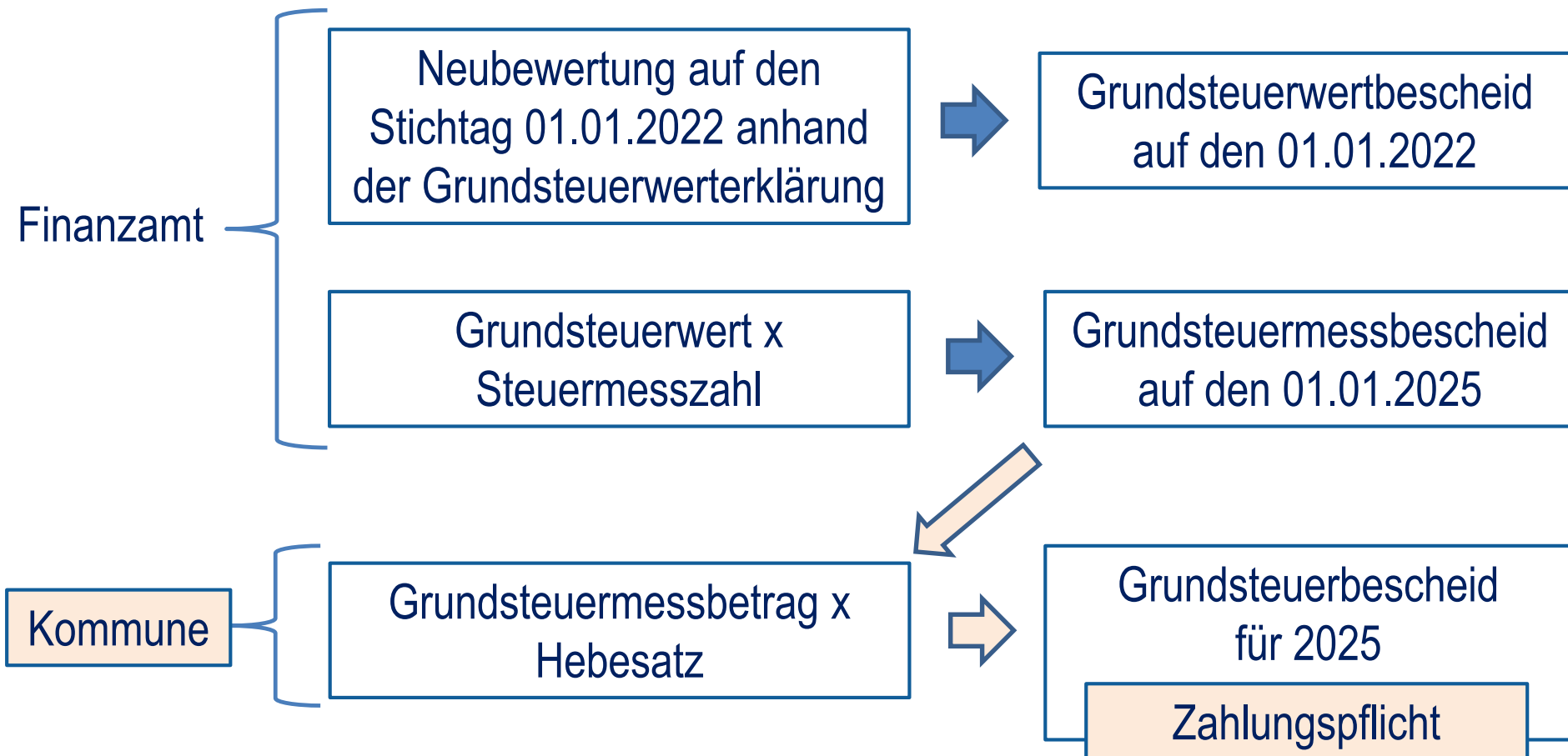
Flurstück 56, Flur 70, Gemarkung Frankfurt (Oder)

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Frankfurt (Oder) Kreis Frankfurt (Oder)
Lage:	Robert-Havemann-Straße 4
Gemarkungsnummer:	120401
Amtliche Fläche:	6 925 m ²
Bodenrichtwert:	Das Flurstück liegt ganz oder teilweise in der Zone mit dem Bodenrichtwert 45 €/m ² für baureifes Land mit der Nutzungsart gewerbliche Baufläche.
Bodenschätzung:	Für das Flurstück liegt keine Ertragsmesszahl vor.

- Lage des Flurstücks
- Gebietszugehörigkeit
- Gemarkungsnummer
- Amtliche Fläche
- Bodenrichtwert
- Bodenschätzung
(Ertragsmesszahl)

Angaben beziehen
sich immer auf den
01.01.2022

Welche Steuerbescheide bekommen Eigentümerinnen und Eigentümer?



Informations- und Unterstützungsangebote

grundsteuer.brandenburg.de
alles Wichtige für Grundstücke
in Brandenburg

Finanzämter
„Grundsteuertage“ in den Servicestellen
ELSTER-Registrierung vor Ort
Informationsmaterial

steuerchatbot.de
virtueller Assistent

grundsteuerreform.de
Informationen aller Bundesländer



Telefon-Hotline
Allgemeine Auskünfte
(0331) 200 600 20

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Finanzamt Oranienburg
Heinrich-Grüber-Platz 3
16515 Oranienburg

Grundsteuer-Hotline: (0331) 200 600 20
Mo–Do: 9–16 Uhr
Fr: 9–14 Uhr